



Legende

- Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete
----	------------------------
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 Füllschema der Nutzungsschablone

WA		Art der baulichen Nutzung	
II	o	max. Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise o = offen
0,4	0,8	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Verkehrsfächen
 - Offentliche Straßenverkehrsfächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
 - Rad- und Fußweg
 - Öffentliche Parkfläche
- Zuwegung Flurstück 1661
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
 - Schmutzwasserhauptkanal
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - Fläche 1 : Altstandort Ziegelei Goldacker
 - Fläche 2 : Altablagung Deponie "Neerfeld, Südteil"
 - Fläche 3 : Auffälligkeiten im Bereich der Rammkernsondierung 1 (Gutachten 2016)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Nummer des Nutzungsgebietes
- Kennzeichnung von Baugrenzen, an denen passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind; siehe textl. Festsetzung Nr. 4
- Nachrichtliche Darstellung
 - mögliche Grundstücksgrenze

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)**
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO "Gartenbaubetriebe" und Nr. 5 BauNVO "Tankstellen" nicht zulässig sind.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 Die überbaubare Fläche kann für Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis zu 30 m² überschritten werden.
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)**
 Im Nutzungsgebiet 1 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO von über 30 m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
 Im Nutzungsgebiet 1 sind in Gebäuden, die als Einzelhäuser errichtet werden, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 Im Nutzungsgebiet 1 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB offene Fenster schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109 im zweiten Obergeschoss der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden und an Fassaden, die parallel zu dieser oder in einem Winkel zu 90° zu dieser stehen, unzulässig. Offene Fenster schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109 sind jedoch in allen vorstehend genannten Bereichen zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren glücklicherweise nachgewiesen wird, dass der Immissionsrichtwert der TA-Lärm von 55 dB (A) tags (06:00 - 22:00 Uhr) und 40 dB (A) nachts (22:00 - 06:00 Uhr) am Immissionsort, d.h. 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters eingehalten wird.

Kennzeichnung

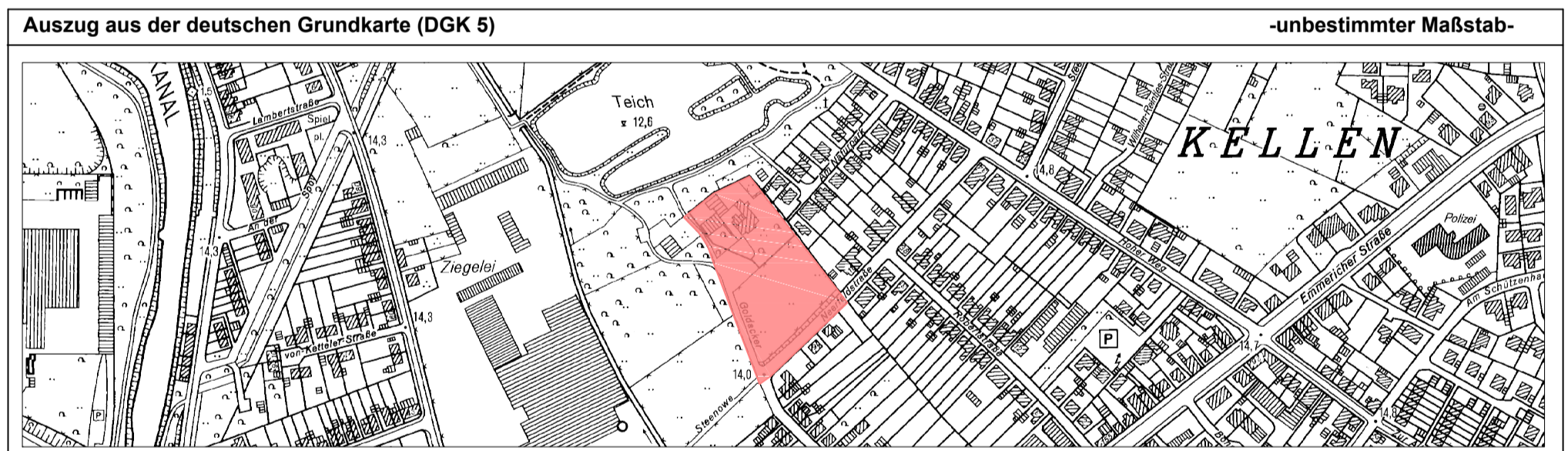
- Die mit schädlichen Bodenveränderungen gekennzeichneten Flächen Nr. 1 und Nr. 2 sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Sämtliche Baumaßnahmen, bei denen in den Boden eingegriffen werden soll und die sich in den gekennzeichneten Flächen Nr. 1 und Nr. 2 befinden, sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve abzustimmen.
- Die mit schädlichen Bodenveränderungen gekennzeichneten Fläche Nr. 3 ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Im Zuge der orientierenden Bodenuntersuchung von Dezember 2016 wurde im Bereich der Rammkernsondierung 1 auffälliges Bodenmaterial gefunden. Vor Bauaufbau in dem gekennzeichneten Bereich sind eine Detailuntersuchung und darauf folgende Sanierungsmaßnahmen notwendig. Sämtliche Baumaßnahmen, bei denen in den Boden eingegriffen werden soll und die sich in der gekennzeichneten Fläche Nr. 3 befinden, sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve abzustimmen.

Hinweise

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW sind für das Allgemeine Wohngebiet dieses Bebauungsplans in der Gestaltungssatzung der Stadt Kleve zur Erhaltung und Gestaltung der sonstigen Bereiche erfasst.
- Sollten im Rahmen von Erdarbeiten Bodenkernproben zutage treten, wird gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) verfahren.
- Das Plangebiet ist der Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse 0 / S zugeordnet. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkung ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Hinweise (Fortsetzung)

- Zugänge und Zufahrten sind so anzulegen, dass von diesen Flächen kein Wasser auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen kann. Garagen sind so anzuordnen, dass ein Abstellen von Fahrzeugen vor diesen ohne Behinderung des Straßenverkehrs und des Rad- und Fußverkehrs möglich ist und vorhandene Straßenbäume erhalten werden können.
- Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb eines ehemaligen Kampf- und Bombenabwurfgebiets des zweiten Weltkriegs. Vor Beginn der Bauarbeiten wird daher eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Die weitere Vorgehensweise soll in Absprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst getroffen werden. Für Arbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
- Das Einzelhandelskonzept der Stadt Kleve, erstellt im Dezember 2013 durch die BBE Handelsberatung GmbH, vom Rat der Stadt Kleve als städtebauliches Entwicklungskonzept am 12.02.2014 beschlossen, ist Bestandteil des Bebauungsplans. Das Einzelhandelskonzept kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, eingesehen bzw. angefordert werden.
- Das Vergnügungstättenkonzept der Stadt Kleve, welches am 22.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept vom Rat der Stadt Kleve beschlossen wurde, ist Bestandteil des Bebauungsplans. Das Vergnügungstättenkonzept kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, eingesehen bzw. angefordert werden.
- Das Bebauungsplangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Bauherren und Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Qualmwasser sowie gegen auftretende hohe Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Kleve für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden kann. Die Empfehlung zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet des zuständigen Deichverbands sind zu beachten.
- Das Plangebiet liegt innerhalb der geschützten Gebiete am Rhein, die im Hochwasserfall bei einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen von Überschwemmung betroffen sein können. Die überschwemmten und geschützten Gebiete am Rhein sind in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten Rhein dargestellt und unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.
- Die Gefährdungsabschätzung der Altablagung Neerfeld des Ingenieurbüros für Boden und Umwelt (BU) von August 1989 ist Bestandteil des Bebauungsplans. Die Untersuchung kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, eingesehen werden.
- Die orientierende Bodenuntersuchung Goldacker vom Büro Beratende Geowissenschaftler Rhein Ruhr GmbH von Dezember 2016 ist Bestandteil des Bebauungsplans. Die Untersuchung kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, eingesehen werden.
- Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 2-313-0 vom Büro Peutz Consult vom 17.07.2017 ist Bestandteil des Bebauungsplans. Die Untersuchung kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, eingesehen werden.
- Eine Grundwasseruntersuchung für den Allgemeingebrauch ist im Plangebiet auf Grund der Altablagungen und des Altstandortes eingeschränkt. Für eine Nutzung müssen entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.
- Der Schmutzwasserhauptkanal ist von Bebauung freizuhalten. Zu den Schachtbauwerken ist ein befahrbarer Zugang mit einem Spül- oder Saugfahrzeug sicherzustellen.
- Eine Untersuchung und Bewertung des Baugrundes ist hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens objektbezogen zu empfehlen.



Rechtsgrundlage	Beschluss zur Aufstellung	Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB	Beschluss als Satzung	Bekanntmachung
Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften: Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung. BauNutzungsverordnung (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der derzeit gültigen Fassung. Planzeichenverordnung (Planzeichenverordnung) in der derzeit gültigen Fassung. Bauordnung (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) in der derzeit gültigen Fassung.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom ... aufgestellt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am ... Kleve, den ... Die Bürgermeisterin (Northing)	Nach ortsüblicher Bekanntmachung konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ... bis ... einschließen und äußern. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom ... um Stellungnahme gebeten. Kleve, den ... Die Bürgermeisterin (Northing)	Nach ortsüblicher Bekanntmachung konnte sich die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ... bis ... einschließen und äußern. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ... um Stellungnahme gebeten. Kleve, den ... Die Bürgermeisterin (Northing)	Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am ... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung gem. § 9 Abs. 3 BauGB beschlossen worden. Kleve, den ... Die Bürgermeisterin (Northing)	Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Kleve entsprechend des Hinweises gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist am ... erfolgt. Kleve, den ... Die Bürgermeisterin (Northing)

Bebauungsplan STADT KLEVE

Bebauungsplan Nr. 2-313-0
 Ausfertigung (bei Rechtskraft)
 Gemarkung: Kellen
 Flur: 13
 Maßstab: 1 : 1.000

Kartenmaterial:
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve (2016)

Fachbereich Planen & Bauen